

Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 24.01.2011

Beitragspflicht von bAV-Leistungen: Umfang der Beitragspflicht von Versorgungsbezügen nach § 229 SGB V

Bundesverfassungsgericht und Bundessozialgericht

Mit unserem Newsletter vom November 2010 haben wir Sie über die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) in zwei Verfahren (Beschluss vom 06.09.2010 - Az. 1 BvR 739/08 und Beschluss vom 28.09.2010 - Az. 1 BvR 1660/08) informiert. Fraglich war, ob ein Direktversicherungsvertrag, der betrieblich begonnen und nach Ausscheiden aus dem Unternehmen vom Arbeitnehmer privat weiter finanziert wurde, als betriebliche Altersvorsorge anzusehen ist und eine umfassende Beitragspflicht bei Pflichtversicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung begründet.

Das BVerfG hatte entschieden, dass es gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstößt und die Grenzen zulässiger Typisierung überschritten sind, wenn Kapitalleistungen auch insoweit der Beitragspflicht unterworfen werden, als sie nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch eigene aus versteuertem Einkommen stammende Beiträge des Arbeitnehmers - sofern dieser auch Versicherungsnehmer geworden ist - finanziert worden sind.

Das Verfahren 1 BvR 1660/08 war an das Bundessozialgericht zurückverwiesen worden, so dass das Gericht Gelegenheit gehabt hätte, unter Berücksichtigung der Entscheidungsgründe des BVerfG Stellung zu beziehen. In der Verhandlung am 12.01.2011 (Az. B 12 KR 20/10 R) schlossen die Parteien jedoch einen Vergleich, so dass sich leider keine neuen Erkenntnisse ergeben haben.

Darüber hinaus blieb abzuwarten wie die Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger die Entscheidungen des BVerfG umsetzen würden. Das Ergebnis der Beratungen der Sozialversicherungsträger liegt nun vor.

Rundschreiben des GKV-Spitzenverbands und Auswirkungen auf die Praxis

Mit Rundschreiben(1) vom 02.12.2010 hat der GKV-Spitzenverband Empfehlungen an seine Mitglieder zur Umsetzung des Beschlusses des BVerfG vom 28.09.2010 gegeben. Danach sollen die Krankenkassen die Entscheidung des BVerfG in den dort angesprochenen Fallkonstellationen umsetzen. D. h., laufende oder einmalige Leistungen aus einer ursprünglich als Direktversicherung abgeschlossenen Lebensversicherung, die nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses vom ehemaligen Arbeitnehmer als Versicherungsnehmer fortgeführt wurde, sind keine Versorgungsbezüge im Sinne des § 229 SGB V, soweit sie auf seinen Beiträgen nach Ausscheiden beruhen. In der Vergangenheit insoweit zu Unrecht entrichtete Beträge werden von den Kassen im Rahmen des § 256 Abs. 2 Satz 4 SGB V erstattet. Das gilt unabhängig davon, ob sie im Rahmen des Zahlstellenverfahrens oder von selbstzahlenden Versorgungsbeziehern gezahlt wurden.

Im Übrigen will der GKV-Spitzenverband die Entscheidung des BVerfG nicht ohne Weiteres auf den Durchführungsweg "Pensionskasse" der betrieblichen Altersvorsorge übertragen. Hierzu bedürfte es noch weiterer Rechtsprechung des Bundessozialgerichts auf Grundlage der vom BVerfG skizzierten Ausrichtung.

Die Verwaltungen der Versicherer sind als Zahlstellen von Versorgungsbezügen gehalten, die Vorgaben des Rundschreibens umsetzen. Bei Fragen sollten betroffene Versicherte zunächst ihre Krankenkasse ansprechen. Darüber hinaus kann es vor dem Hintergrund der Entscheidungen des BVerfG u. U. sinnvoll sein, dass Betroffene gegen den Beitragsbescheid ihrer Krankenkasse form- und fristgerecht Widerspruch einlegen.

(1) Umfang der Beitragspflicht von Versorgungsbezügen nach § 229 SGB V, RS 2010/581 vom 02.12.2010

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG
Jürgen Abstreiter
Herbststr. 36a
82194 Gröbenzell

Tel: +49 (0)8142 58760
Fax: +49 (0)8142 57103
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: j.abstreiter@wbja.de
Internet: www.wbja.de